



Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten im Alten- und Pflegeheim St. Josef, Gemeinnützige Altenhilfe GmbH der Niederbronner Schwestern

Vorbemerkung

Besondere Regelungen für Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Auch wenn zwischenzeitlich fast alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen geimpft sind, bleibt dennoch ein, wenn auch geringes Infektionsrisiko bestehen. Gleichzeitig konnte man in den vergangenen Monaten auch feststellen, dass starke Einschränkungen zu einer Vereinsamung führen können. Die neuen Regelungen sollen nun wieder stärker dazu beitragen, dass die Gefahr sozialer Isolation minimiert und persönliche Kontakte gerade zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder möglich sind.

Die nachfolgenden Punkte sind in Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) vom 29. März 2022 in der ab 02. April 2022 gültigen Fassung geregelt und daher von den Einrichtungen (Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst auch die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe) einzuhalten.

Für Landkreise und kreisfreie Städte können weitergehende Maßnahmen im Rahmen des § 28a Abs. 8 IfSG nur erlassen werden, wenn der Hessische Landtag eine entsprechende, konkrete Gefahr für die einzelnen Gebiete feststellt.

1. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept beinhaltet insbesondere:

- Verlassen der Einrichtung
- Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten
- Masken
- Testungen
- Besuchsregelungen / Besuchsverbote
- Covid-19-Beauftragte

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die einschlägigen, gesetzlichen Regelungen.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Person.

Eine grundsätzliche Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist nicht vorgesehen. Die Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Angehörigen haben sich wie jede Bürgerin und Bürger außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z.B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs oder Besuchs der Angehörigen) ist nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt.

Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften / Genesenen verfahren werden. Im Übrigen sind die diesbezüglichen, aktuellen Empfehlungen des RKI, insbesondere Ziff. 3.3 „Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (Stand 14.02.2022)“ zu beachten.

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten sind die diesbezüglichen Empfehlungen des RKI zu beachten („Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtungen, Stand 14.02.2022, Ziffer 3.9“).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HGBP wird den Bewohnerinnen und Bewohnern eine angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung, sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht.

Masken

Besuchende und in den Einrichtungen tätige Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (Standard FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) tragen.

Als weitergehende, verschärfende Maßnahme in Abweichung von der Handlungsempfehlung für Pflegeeinrichtungen vom 02.04.2022 werden in der Einrichtung zum Schutze aller **keine** OP-Masken geduldet.

Ausnahmen:

1. Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren.
2. Keine Maskenpflicht, nur soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.
3. Keine Maskenpflicht für Menschen mit Höherbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartner, nur soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist.
4. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Sofern es sich hierbei um in den Einrichtungen tätige Personen handelt, sollten diese möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann und keine ausreichende Belüftung gesichert ist.
5. Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen die nur in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben.
6. Keine Maskenpflicht für in den Einrichtungen tätige Personen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Ausnahmeregelungen für geimpftes und genesenes Personal im Sinne des § 22 a Abs. 2 u. 3 IfSG gibt es an dieser Stelle nicht.

Testungen

Arbeitgeber und Beschäftigte (Arbeitnehmer), sowie Besuchende dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen **tagesaktuellen** Testnachweis mit sich führen. Bürgertests werden akzeptiert, Schülertesthefte sind **keine** ausreichenden Testnachweise. Das gilt auch bei genesenen und geimpften Personen, für diese Personengruppe werden **keine** Erleichterungen festgelegt.

Testungen werden täglich durch geschultes Personal in der Einrichtung angeboten.

Ausnahmen von der Testverpflichtung:

1. Notwendige Begleitpersonen.
2. Personen, die in Notfällen oder aufgrund hoheitlicher Tätigkeiten die Einrichtungen oder Unternehmen betreten (z.B. Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr, Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter, insbesondere Rettungsdienst, Seelsorger bei Sterbeprozessen).
3. Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum (< 15 Minuten), insbesondere im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z.B. Lieferanten oder Postboten) betreten.

Sollte eine geimpfte und genesene Person (Personal) Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person (im Sinne einer Kontaktperson) gehabt haben, ist es notwendig, dass sich diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter übergangsweise, jeweils immer bei Dienstantritt vor Eintritt in die Einrichtung testet, um den Eintrag einer Infektion in die Einrichtung zu verhindern. Diese Testung muss vor Eintritt in die Einrichtung durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt dazu dienen, ein andernfalls durch das Gesundheitsamt nach Lage des Einzelfalls vorgesehene Betretungsverbot möglichst zu vermeiden.

Für Besucherinnen und Besucher ist die Ausstellung eines Testnachweises nicht möglich, da es sich um eine „einrichtungsbezogene Testung“ handelt und nur dem Zutritt in die Einrichtung dient.

Ausnahmen für Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig aus beruflichen Gründen in verschiedenen Einrichtungen tätig sind, können eine Bescheinigung über die Testung erhalten, die von den nachfolgenden Einrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, akzeptiert werden kann.

Geschäftsführer:
Marcus Rohde

Firmensitz Darmstadt
Registergericht Darmstadt
HRB 85016
Ust-Nr: 241/115/81068

Bankverbindung:
Sparkasse Darmstadt
Konto 202 73 05
BLZ 508 501 50



2. Besuche

a) Allgemeine Regelungen

Es gibt keine generellen, landesweiten Besuchseinschränkungen, z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl. Zudem sind Besuche in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern möglich.

Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche, sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall, z. B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl in der Einrichtung aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden **nicht** mehr erfasst.

Eine vorherige, telefonische Anmeldung an der Pforte für einen Besuch ist **nicht** mehr notwendig.

Besucherinnen und Besucher sollten beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen eingewiesen werden.

Besucherinnen und Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend.

Besuche sind in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zu ermöglichen. Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucherinnen und Besucher erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestabstandes Bewohnerzimmer nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Besuchsverbote

Wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, sind nach Rücksprache der Einrichtungsleitung mit dem Gesundheitsamt die Kontakte auf den betroffenen Bereichen auf ein Minimum zu reduzieren, d.h. es sollen auf den betroffenen Bereichen für die Zeit der Infektion keine Besuche empfangen werden. Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Bereiche, die nicht quarantänepflichtig sind, dürfen ihren Besuch außerhalb des Bereiches in Empfang nehmen (z.B. Speisesaal Erdgeschoss, Terrasse, Außenbereich). Nach Abschluss der Infektion können die eingeschränkten Besuchsregelungen auf den betroffenen Bereichen wieder aufgehoben werden.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

COVID-19-Beauftragte und somit verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind:

Marcus Rohde (Geschäftsführung)
Tel. 06151 / 1797- 11, rohde@st-josef-darmstadt.de

Beate Flammersfeld (Pflegedienstleitung)
Tel. 06151 / 1797- 51, pflegedienstleitung@st-josef-darmstadt.de

Stand: 04.04.2022